



## Informationsblatt Studienbeiträge und Langzeitstudiengebühren

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2006 ist das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) geändert worden. Zum Wintersemester 2006/2007 bzw. Sommersemester 2007 sind in Niedersachsen Studienbeiträge eingeführt worden. Ebenfalls zum Wintersemester 2006/2007 sind die Langzeitstudiengebühren erhöht worden.

Dieses Informationsblatt soll Ihnen eine Zusammenfassung der entsprechenden Regelungen im NHG geben.

### **1. Studienbeiträge (§ 11 NHG)**

Studienbeiträge werden von allen Studierenden in allen grundständigen Studiengängen und in konsekutiven Masterstudiengängen erhoben. Studienanfänger müssen erstmals im Wintersemester 2006/2007 die Beiträge entrichten. Bereits eingeschriebene Studierende haben die Studienbeiträge ab Sommersemester 2007 zu entrichten. Die Höhe beträgt 500,-- €, zahlbar für jedes Semester der jeweiligen Regelstudienzeit zuzüglich vier weiterer Semester. Studienzeiten an deutschen Hochschulen werden angerechnet.

#### Ausnahmen von der Erhebung (§ 11 Abs. 2 NHG)

Von der Erhebung der Studienbeiträge sind Studierende ausgenommen, die

- ein Kind im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG tatsächlich betreuen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Geburtsurkunde und aktuelle Meldebescheinigung dienen als Nachweis),
- einen nach einem **Gutachten** des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen pflegen,
- das Amt der Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen, ohne hierfür beurlaubt zu sein, für insgesamt bis zu zwei Semester,
- gleichzeitig bereits an einer anderen Hochschule zum Studium in einem gemeinsamen Studiengang eingeschrieben sind und dort den Studienbeitrag entrichten,
- eine in der Studienordnung vorgesehene Studienzeit im Ausland absolvieren,
- ein in der Studienordnung vorgesehenes praktisches Semester absolvieren,
- von der Zahlung des Verwaltungskostenbeitrages ausgenommen sind (z.B. Beurlaubte).

Gem. § 11 Abs. 3 NHG sind Studierende verpflichtet, der Hochschule Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Wer dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nachkommt, hat eine Langzeitstudiengebühr nach § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NHG zu zahlen.

Sofern Sie der Ansicht sein sollten, dass für Sie ein Ausnahmetatbestand zutrifft, übersenden Sie bitte die erforderlichen Nachweise mit einem Anschreiben an die Sachbearbeiter/-innen für Administration.

### **2. Studiendarlehen (§ 11 a NHG)**

Nach § 11 a NHG haben Studierende im Rahmen eines Erststudiums einen Anspruch auf Gewährung eines Studiendarlehens in Höhe des Studienbeitrages. Die Gewährung von Studiendarlehen wird einem öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut zur Wahrnehmung im eigenen Namen übertragen.

Nähere Informationen dazu können Sie den folgenden Links entnehmen:

[http://www.nbank.de/foerderung/NDS\\_StudienD\\_3135.php](http://www.nbank.de/foerderung/NDS_StudienD_3135.php) oder <http://www.nbank.de>

### **3. Langzeitstudiengebühren (§ 13 NHG)**

Wenn der Zeitraum, für den Studienbeiträge gezahlt werden müssen, abgelaufen ist, müssen Langzeitstudiengebühren nach § 13 NHG entrichtet werden. Diese sind je nach studierten Hochschulsemestern in der Höhe gestaffelt. Ab dem in § 11 NHG geregelten Zeitraum (Regelstudienzeit plus vier weiterer Semester) folgenden ersten Semester werden 600,-- € erhoben, ab dem folgenden dritten Semester 700,-- € und ab dem folgenden fünften Semester 800,-- €.

#### **Ausnahmen von der Erhebung (§ 13 Abs. 1 NHG)**

Von der Erhebung der Langzeitstudiengebühren sind Studierende ausgenommen, die

- ein Kind im Sinne von § 25 Abs. 5 BAFöG tatsächlich betreuen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Geburtsurkunde und aktuelle Meldebescheinigung dienen als Nachweis),
- für das ganze Semester beurlaubt sind,
- einen nach einem **Gutachten** des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen pflegen,
- gleichzeitig bereits an einer anderen Hochschule zum Studium in einem gemeinsamen Studiengang eingeschrieben sind und dort den Studienbeitrag entrichten,
- eine in der Studienordnung vorgesehene Studienzeit im Ausland absolvieren,
- ein in der Studienordnung vorgesehene praktisches Semester absolvieren.

Sofern Sie der Ansicht sein sollten, dass für Sie ein Ausnahmetatbestand zutrifft, übersenden Sie bitte die erforderlichen Nachweise mit einem Anschreiben an die Sachbearbeiter/-innen für Administration.

### **4. Fälligkeit und Billigkeit (§ 14 NHG)**

Der Studienbeitrag nach § 11 NHG und die Langzeitstudiengebühren nach § 13 NHG werden erstmals bei der Einschreibung fällig und dann jeweils innerhalb der von der Hochschule festgelegten Rückmeldefrist.

Sowohl der Studienbeitrag, als auch die Langzeitstudiengebühren können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde. Eine unbillige Härte liegt in der Regel vor:

- bei studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung (muss durch amtsärztliche Bescheinigung des örtlichen Gesundheitsamtes nachgewiesen werden!),
- bei studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat.

**Studienzeitverlängernde Auswirkungen/Folgen können erst nach Ablauf der jeweiligen Regelstudienzeit des Studienganges geltend und beantragt werden!**

Die zitierten gesetzlichen Bestimmungen sind im Internet unter <http://www.kfsn.uni-hannover.de/sin/schueler/studiengebuehr.htm> abrufbar.

Bei Fragen hinsichtlich der Erhebung der Studienbeiträge und der Langzeitstudiengebühren, insbesondere bei den Ausnahmetatbeständen und/oder Erlassmöglichkeiten wenden Sie sich bitte direkt an die für Ihren Studiengang zuständige Sachbearbeiter/-innen für Administration.